

hend war. Am Ende des Köllertaler Prozesses gegen Fürst Ludwig stand - so wird man pointiert sagen können - eine politische Diskussion über ein landständisches Verfassungsmodell des nassau-saarbrückischen Duodezfürstentums³³¹. Angesichts der Tatsache, daß es in Nassau-Saarbrücken nie Landstände gegeben hat, war dies ein geradezu ungeheuerlicher Vorgang. Der Kommunikations- und Interaktionsprozeß zwischen Obrigkeit und Untertanen war gegen Ende des Prozesses immer dichter geworden, der Politisierungsgrad bereits vor dem Ausbruch der Französischen Revolution recht groß³³².

Aber wie stand von Zwielerlein zu den vertraglichen Partizipationsansprüchen, die sich vor allem auf die Beschwerde über die Monetarisierung der Frondienste bezogen? Hierüber war mit dem fürstlichen Anwalt absolut nicht zu reden, es war für ihn nicht nachvollziehbar, wie der Untertanenadvokat behaupten konnte, daß das Dienstgeld nur 'per pactum expressum' eingeführt werden könnte; deswegen ging er auch gar nicht weiter auf diese Forderung ein³³³. Wir wollen aber gerade diesen Aspekt in Erinnerung behalten, wenn wir uns gleich dem nächsten größeren Konflikt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zuwenden: dem Privilegienstreit der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann. Eigentlich gehören solche Vertragsforderungen nämlich in die 'bürgerliche Welt'³³⁴. Aber die Köllertaler Bauern erhoben diese Forderungen ja auch nicht von sich aus, sondern benötigten dafür - sozusagen als Katalysator - einen Reichsjuristen. Dennoch verlief die von den Reichsjuristen geführte Diskussion nicht im 'luftleeren Raum', zumindest die Köllertaler Deputierten waren wohl informiert über die Argumente und kannten auch die einzelnen Prozeßschriften. Schon vor der Inanspruchnahme der Advokaten und überhaupt auch der Gerichte konnten wir die altständischen Vorstellungen von Konsens und Partizipation bei den Köllertaler Bauern ausmachen. Ihre 'mittelalterlichen' Mutualitätsvorstellungen trafen sich auf kongeniale Weise mit der reichsrechtlich abgesicherten altständischen Position der Kammergerichtsadvokaten und bildeten zusammen eine starke Bastion gegen den Reformabsolutismus. Der Köllertaler Austrägal- und Reichskammergerichtsprozeß gegen Fürst Ludwig ist ein exemplarischer Beleg für die These, die Claudia Ulbrich im Kontext vorrevolutionärer Unruhen aufgestellt hat: "In der Gegnerschaft gegen den aufgeklärten Absolutismus und den bürokratischen Zentralismus treffen der Traditionalismus der Bauern und der 'Frühkonservativismus' der Juristen aufeinander, führen sie einen fruchtbaren Dialog"³³⁵.

³³¹ Vgl. zu dieser nicht unüblichen Debatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts Dreitzel, Ständestaat, bes. S.30ff.

³³² Vgl. dagegen Fehrenbach (Unruhen, S.28-44), für die der Politisierungsprozeß erst durch die Französische Revolution ausgelöst wurde.

³³³ Vgl. die Stellungnahme zur Beschwerde über das Frongeld in der Duplik des herrsch. Anwalts Zwielerlein ans RKG v. 16.Juli 1783: LA SB 22/2717, fol.363.

³³⁴ Vgl. dazu Saage, Frühbürgerliche Gesellschaftstheorie.

³³⁵ Ulbrich, Rheingrenze, S.228.